

Anerkennung einer Lese- und/ oder Rechtschreibstörung an der Staatlichen Realschule Weilheim

1. **Schritt:** Bitte füllen Sie den Antrag für den Nachteilsausgleich/Notenschutz aus! (vgl. Anlage 1).

Wichtig! Der für die Schule zuständige Schulpsychologe muss immer, auch wenn Sie bereits ein Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters haben, eine Stellungnahme verfassen!

2. **Schritt:**
 - a) **Sie haben ein aktuelles Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters (es genügt nicht die Stellungnahme des Schulpsychologen der Grundschule) über das Vorliegen einer Lese-/und oder Rechtschreibstörung für Ihr Kind**

Sofern Sie ein Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters über das Vorliegen einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung Ihres Kindes haben (maximal aus der 4. Klasse), dann geben Sie bitte dieses Gutachten bei der Einschreibung zusammen mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz in einem verschlossenen Umschlag und mit der Aufschrift z.Hd. Frau Dr. Heumann-Rupprecht, ab. Bitte melden Sie sich auch dann zeitnah bei mir, da lt. Verfahren zur Anerkennung einer Lese- und Rechtschreibstörung immer der Schulpsychologe eine Stellungnahme verfassen muss und eventuelle ungeklärte Fragestellungen gleich behoben werden können.

- b) **Sie haben kein aktuelles Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters über das Vorliegen einer Lese-/und oder Rechtschreibstörung für Ihr Kind**

Bitte melden Sie sich zeitnah nach der Einschreibung telefonisch oder per Mail bei mir:

Dr. Doris Heumann-Rupprecht

schulpsychologie@rswm.de

Tel.: bitte nur zu den angegebenen Telefonsprechzeiten

Jeweils montags zwischen 7:10-8:10 Uhr und freitags zwischen 9:25-10:25 Uhr
0881/9254956

3. **Schritt:** Bitte denken Sie daran, dass ohne obige Schritte keine automatische Anerkennung des Nachteilsausgleichs/Notenschutzes für Ihr Kind erfolgt.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

SemRin Dr. Doris Heumann-Rupprecht

(Staatliche Schulpsychologin; Supervisorin BDP)